

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

---

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 24. Dezember 1906.

---

### Inhalt.

**Bekanntmachung:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend.

---

### Bekanntmachung.

(Vom 20. November 1906.)

Die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend.

Die vom 1. Januar 1908 an geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse vom 26. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 383) in der durch die Gesetze vom

25. Juni 1896, die Änderung einiger Bestimmungen des Ortskirchensteuergesetzes betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145, und

20. November 1906, die Kirchensteuern betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 713, bewirkten Fassung werden auf Grund der durch § 6 des letztgenannten Gesetzes erteilten Ermächtigung nachstehend bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 20. November 1906.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Simon.